

§ 16 Vertragliche Obligationen aus vertragsähnlichen Beziehungen (Doktrin der «faktischen Vertragsverhältnisse»)	271
I. Allgemeines	271
II. Kasuistik	273
1. Vertragslose Inanspruchnahme einer entgeltlichen fremden Leistung	273
2. Vertragslosigkeit bei Dauerbeziehungen	274
3. Hinweis: Die sogenannten faktischen Gesellschaften	275

§ 16 Vertragliche Obligationen aus vertragsähnlichen Beziehungen (Doktrin der «faktischen Vertragsverhältnisse»)

Literatur

E. BETTI, Über sogenannte faktische Vertragsverhältnisse, FS Lehmann, Bd. I, Berlin/Tübingen 1956, p. 253 ff.; W. ERMAN, Faktische Vertragsverhältnisse oder Geschäftsführung ohne Auftrag, NJW 1965, p. 421 ff.; J. ESSER, Gedanken zur Dogmatik der «faktischen Schuldverhältnisse», AcP 157, p. 86 ff.; G. HAUPT, Über faktische Vertragsverhältnisse, Leipzig 1941 (= FS Siber, Bd. II, Leipzig 1943, p. 5 ff.); H. KADUK, Vertrag und sozialtypisches Verhalten, JR 1968, p. 1 ff.; CH. KELLMANN, Schuldverhältnisse aus sozialtypischem Verhalten, NJW 1971, p. 265 ff.; K. LARENZ, Die Begründung von Schuldverhältnissen durch sozialtypisches Verhalten, NJW 1956, p. 1897 ff.; H. LEHMANN, Das «faktische» Vertragsverhältnis, Jher.Jb. 90, p. 131 ff.; DERS., Faktische Vertragsverhältnisse, NJW 1958, p. 1 ff.; A. NIKISCH, Über «faktische Vertragsverhältnisse», FS Dölle, Bd. I, Tübingen 1963, p. 79 ff.; W. SIEBERT, Faktische Vertragsverhältnisse. Abwandlungen des Vertragsrechts in den Bereichen der Daseinsvorsorge, des Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts, Karlsruhe 1958; S. SIMITIS, Die faktischen Vertragsverhältnisse als Ausdruck der gewandelten sozialen Funktion der Rechtsinstitute des Privatrechts, Frankfurt a. M. 1957 (dazu MEIER-HAYOZ, SJZ 54/1958, p. 173, MERZ, ZBJV 94/1958, p. 161 ff., LARENZ, NJW 1958, p. 862 f.); F. WIEACKER, Willenserklärung und sozialtypisches Verhalten, Göttinger FS für das Oberlandesgericht Celle, Göttingen 1961, p. 263 ff.; vgl. ferner JÄGGI, OR 1 N. 543 ff., FLUME, p. 95 ff., KRAMER, OR 1 N. 21 ff. u. 238 ff. und die in Anm. 20 Genannten.

I. Allgemeines

G. HAUPT hat im Jahre 1941 in seiner Leipziger Antrittsvorlesung die Formel «*faktische Vertragsverhältnisse*» geprägt, die seither in einigen Entscheidungen die Gerichtspraxis beeinflusst und eine interessante, wenn sich auch etwas, im Kreise drehende wissenschaftliche Diskussion angeregt hat. Anliegen dieser Lehre ist es, Vertragswirkungen nicht bloss aus eigentlichen Verträgen, sondern in Ausnahmefällen auch aus faktischen Verhältnissen (aus «sozialem Kontakt» usw.) abzuleiten. Ausgangsbeispiel Haupts ist das Flugzeug, das (unangemeldet und ohne vorausgehenden Funkkontakt) auf einem Flugplatz landet, und dessen Eigner die Landegebühr auch dann zu leisten hat, wenn sich weder für die Zeit vor noch nach der Landung ein Vertragsschluss nachweisen lässt. Diese Linie wurde aufgenommen im «Parkplatzentscheid» des BGH, in dem auch der sich gegen einen Vertragsschluss

ausdrücklich verwahrende Automobilist die ordentliche Gebühr bezahlen muss^{1, 2}. Neuerdings zeigt die Lehre auch in der schweizerischen Gerichtspraxis Wirkung (BGE 110 II 249; dazu unten Anm. 20).

Die Sache (vertragliche, oder wenigstens vertragsähnliche Wirkungen ohne einen alle Voraussetzungen erfüllenden Vertragsschluss) ist keineswegs so neu wie die Bezeichnung «faktische Vertragsverhältnisse» oder die sich um diese rankende wissenschaftliche Diskussion: Die vom römischen Prätor aus «*negotiorum gestio*» bzw. von den modernen Kodifikationen aus Geschäftsführung ohne Auftrag gewährten Rechtsbehelfe müssen in dieser Terminologie als solche aus faktischen Vertragsverhältnissen bezeichnet werden. Bereits 1937 hat das schweizerische Bundesgericht einen Entscheid gefällt, der in klassischer Weise diese Doktrin exemplifiziert³. Die in der Revision des Arbeitsvertragsrechts (1971) eingefügte Bestimmung von OR 320/III ist nichts anderes als eine Anwendung dieses Prinzips, auch der traditionelle Anspruch auf «Lidlohn» gemäss ZGB 334 kann im weiteren Sinn in diesen Zusammenhang gestellt werden.

Die praktische Tragweite der Qualifizierung als «faktisches Vertragsverhältnis» liegt darin, dass der leistende Partner nicht auf ausservertragliche Schadenersatzansprüche oder Bereicherungsansprüche verwiesen ist, die ihn oft (insbesondere infolge der Unmöglichkeit eines Schadens- oder Entreichernachweises) leer ausgehen liessen, sondern *vertragliche* Gegenleistung beanspruchen kann.

Stellt der Gesetzgeber eine Regel auf (die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag, sodann OR 320/III oder BGB § 557), bedarf es der Berufung auf dieses Prinzip nicht mehr. Dagegen behält die Lehre Bedeutung als Wegweiser bei künftiger *Lückenfüllung* im Sinne der Schaffung von sachlich gebotenen Schuldverhältnissen, die weder als vertragliche noch als deliktisch begründete eingeordnet werden können, sondern als gesetzliche Schuldverhältnisse zu verstehen sind⁴. Weiterhin fordert sie zum kritischen Überdenken herkömmlicher Prinzipien (z. B. der Nichtigkeitsdoktrin bei ungültigen Verträgen, der Auflösung von Verträgen ex

¹ G. HAUPT, a.a.O. Der *Flugplatzentscheid* (zit. nach HAUPT, p. 7) ist publiziert im Archiv für Luftrecht, Bd. 4/1934, p. 106, bzw. Flughafenrecht, 1934, p. 61 ff. - Zum *Parkplatzentscheid* (BGHZ 21, p. 319 ff.) vgl. unten Ziff. II/1.

Im einen wie im anderen Fall ist vorausgesetzt, dass die fraglichen Rechtsbeziehungen allein vom Privatrecht geregelt sind.

² Vgl. auch die Rspr. des BGH zur formlosen Hoferbenbestimmung, BGHZ 23, 249; 47, 184, 87, 237 und die diesbezügliche Kritik von MEDICUS, Bürgerl. Recht, 13. A., Köln etc. 1987, p. 108.

³ BGE 63 II 369; dazu unten Ziff. II/2/b.

⁴ Ähnlich wie hier versteht FIKENTSCHER, § 18/III/1, p. 52 die Fälle der Anerkennung faktischer Vertragsverhältnisse als Anerkennung von Lücken innerhalb der gesetzlich begründeten Schuldverhältnisse (scil. und deren Ausfüllung in Anlehnung an vertragsrechtliche Grundsätze).

tunc bei Irrtumsanfechtung usw.)⁵ heraus und nötigt zu neuem Verständnis einzelner Aspekte des Bereicherungsrechts⁶. Das Handlungsfähigkeitsrecht wird insofern modifiziert, als unter bestimmten Voraussetzungen der Handlungsunfähige, der eine fremde Leistung konsumiert hat, zur Leistung einer ordentlichen Vergütung gehalten ist⁷. Bei der Sachentscheidung, ob in einer bestimmten Situation faktische Vertragsverhältnisse anzuerkennen (d. h. an bestimmte Fakten vertragliche Rechtsfolgen zu knüpfen) seien, werden oft Gesichtspunkte, wie sie in ZGB 2 verkörpert sind, begleitend sein müssen.

Die Lehre von den faktischen Vertragsverhältnissen hat neben Zustimmung auch verbreitete Ablehnung erfahren⁸. Die Kontroverse bezieht sich allerdings weniger auf sachliche Ergebnisse als auf deren «dogmatische Konstruktion». Die Gegner der Lehre behaupten deren Entbehrlichkeit, indem sie ähnliche praktische Resultate über die Annahme von Verträgen oder aus Gesetz (oder dessen Lücken) ableiten. Zutreffend ist, dass oft die Annahme eines *konkludent geschlossenen Vertrages* die Bezugnahme auf die Lehre erübrigt. In diesem Sinne kann noch der Flugzeug-Fall von *Haupt* (und das Schulbuchbeispiel der vom Gast konsumierten Brötchen u. dgl.) erfasst werden, nicht mehr jedoch der «Parkplatzentscheid» oder ein infolge fehlender Handlungsfähigkeit, wegen Formverstosses oder dgl. nichtiges Geschäft. Die Theorie der faktischen Vertragsverhältnisse wird nicht zuletzt durch das Bestreben gerechtfertigt, die traditionelle Vertragslehre von der Notwendigkeit allzu gesuchter Vertragskonstruktionen zu befreien. Das Konzept der «faktischen Vertragsverhältnisse» wird zum Sammelpunkt verschiedener Sondertatbestände, die nur durch Zuerkennung vertraglicher Rechtsfolgen angemessen erfasst werden, wobei die Rechtfertigung weniger in vertragsrechtlichen Vorstellungen als der Annahme einer Gesetzeslücke zu suchen ist, die im Sinne der Lehre der faktischen Vertragsverhältnisse gefüllt wird⁹.

⁵ Dazu unten Ziff. II/2/c. - Weiterhin darf der Hinweis erfolgen, dass der hier postulierte Verzicht auf das Vertragsgültigkeits-Erfordernis einer Preisvereinbarung (z. B. Kaufpreis als «essentiale») im Falle der erfolgten Erbringung der Gegenleistung des Preises (oben § 10/II/2; OR/BT § 3/I/4/b/bb) ergebnisgleich ist mit der Annahme eines «faktischen Vertragsverhältnisses» (vgl. auch unten Anm. 21).

⁶ Unten § 34/VII/3.

⁷ BUCHER, ZGB 17/18 N. 176-182.

⁸ Von den Kritikern siehe KRAMER, OR 1 N. 238, 241-253 und dort zit.

⁹ Die sachlogischen Gesichtspunkte, die in bestimmten Fällen auch ohne hinreichende vertragliche Voraussetzungen die Annahme von Vertragswirkungen fordern, lassen sich auch im englischsprachigen Rechtskreis feststellen. «Estoppel», mit unserem Rechtsmissbrauchsverbot verwandt, kann (als «promissory estoppel» oder «equitable estoppel») eine Partei daran hindern, ein gemachtes Versprechen nicht zu honorieren (dies vor allem, wenn das Versprechen ein bestimmtes Verhalten des Versprechensempfängers bewirkt hat), und dies auch dann, wenn ein eigentlicher Vertrag (z. B. wegen fehlender «consideration», vgl. oben § 5/VIII) nicht zustande gekommen ist. Vgl. S. WILLISTON, A Treatise on the Law of Contracts, Bd. I, 3. A 1957, § 139; RESTAMENT of the Law, Second, Contracts, § 90 al. 1; CORBIN on Contracts, Bd 1A, § 204.

In der schweizerischen Praxis sind Anwendungsbeispiele der Theorie weit zurück zu verfolgen (BGE 63 II 369); heute kann sie zum gesicherten Rechtsbestand gerechnet werden (vgl. z. B. Anm. 18 und 20 f.).

Der *Terminus* «faktische Vertragsverhältnisse» ist oft und an sich mit Grund kritisiert worden¹⁰. Trotz dieser Einwände soll nicht eine Umbenennung versucht, sondern die Bezeichnung als Etikette weiter verwendet werden. Am besten bezeichnet das Gemeinte die Umschreibung von V. BÜREN (p. 211): «*faktische Verhältnisse mit Vertragswirkungen*».

II. Kasuistik

1. Vertragslose Inanspruchnahme einer entgeltlichen fremden Leistung

Der Problembereich wird am schönsten bezeichnet mit dem oben Ziff. I (bei Anm. 1) aufgeführten Beispiel *Haupts* von landenden Flugzeug, wo kurzerhand jegliche Anhaltspunkte für einen Vertragswillen des die Leistung beanspruchenden Partners fehlen. Auf gleicher Linie liegt der vom deutschen BGH entschiedene Parkplatzentscheid, der das zusätzliche Tatbestandselement aufweist, dass der die Leistung (Parkplatzbenützung) entgegennehmende Partner ausdrücklich erklärt, keinen Vertrag schliessen (bzw. keine vertragliche Parkgebühr zahlen) zu wollen¹¹. Die gleiche Situation zeigt sich bei allen Dienstleistungsbetrieben, deren Leistungen ohne weiteres zugänglich sind (Transportanstalten, Wasser- oder Elektrizitätslieferanten usw.). Der Anbieter der Leistung kann oder will deren Erbringung oft nicht davon abhängig machen, dass ihr ein, wenn auch rudimentärer, Vertragsschluss vorangestellt wird. In derartigen Fällen rechtfertigt es sich, den Empfänger, der in Kenntnis der vom Leistenden geforderten Bedingungen eine Leistung in Anspruch nimmt, zur tarifmässigen Preiszahlung verpflichtet zu halten¹². Vorauszusetzen ist, dass die Leistungsbeanspruchung auf die *Initiative des Leistungsempfängers* zurückgeht;

¹⁰ Zum Beispiel JÄGGI, OR 1 N. 550. Ein Vertragsverhältnis als Rechtsbeziehung liegt auf der Ebene des Normativen, nicht des Faktischen, daher eine *contradictio in adiecto*. Gemeint: Vertragsverhältnis, begründet nicht durch rechtsgeschäftliche Erklärungen der Parteien, sondern aufgrund von Fakten. Darin liegt bereits der Ansatzpunkt zu den bekannten begriffsjuristischen Missverständnissen: Begründet wird durch Fakten nicht ein Vertragsverhältnis, sondern es werden, obgleich kein Vertrag vorliegt, vertragliche *Rechtsfolgen* statuiert.

¹¹ BGHZ 21, p. 319 ff., bes. p. 333. Die Klage auf 25 DM Parkgebühren wird geschützt (dem Streit liegt die Frage zugrunde, ob der Parkplatzhalter überhaupt eine Gebühr erheben darf).

¹² Dies wenigstens dann, wenn am Dienstleistungsbetrieb und der vom Leistenden gewählten (einen traditionellen Vertragsschluss nicht vorsehenden) Organisationsform im weitesten Sinne ein öffentliches Interesse besteht, wie dies regelmässig bei öffentlich-rechtlich konzessionierten Transportanstalten, Energielieferanten usw. der Fall ist.

die Annahme einer Verpflichtung aus «faktischem Vertragsverhältnis» wäre abzulehnen bei unaufgefordert zugestellten Ansichtssendungen und dergleichen. Bei Leistungsbezug durch *Handlungsunfähige* sind diese als verpflichtet zu halten, soweit die Leistung für sie notwendig und nützlich war¹³.

2. Vertragslosigkeit bei Dauerbeziehungen

a) Arbeitsvertrag

Art. 320/II des 1971 revidierten Arbeitsvertragsrechts sieht die Regel vor, dass ein Arbeitsvertrag «auch dann als abgeschlossen» gilt, «wenn der Arbeitgeber Arbeit ... entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist». Wie v. BÜREN (p. 212) zu der sinngemäss übereinstimmenden Norm von Art. 320 des früheren OR zutreffend feststellt, geht dieser Grundsatz und seine Anwendung in der Praxis über den Vertragsbegriff (d. h. die Konkludenz eines Vertragsschlusses) hinaus. Lohnansprüche können geltend machen die frühere Partnerin für im Geschäft ihres Freundes geleistete Arbeit¹⁴, nach der Scheidung der Ehemann, der im Sondergutsgeschäft seiner Frau unentgeltlich tätig gewesen war¹⁵, oder der Stiefsohn, der im Betrieb des Stiefvaters Arbeit geleistet hatte¹⁶.

Aufgrund der neu eingeführten Regel von OR 320/III haben beide Vertragsparteien bei einem sich als ungültig erweisenden Arbeitsvertrag für die Dauer tatsächlicher Arbeitsleistung die gleichen Rechte und Pflichten wie aus einem gültigen Vertrag, womit in klassischer Weise auf der Linie der Doktrin der faktischen Vertragsverhältnisse die Fälle der Vertragsungültigkeit (vor allem wegen Handlungsunfähigkeit eines Partners, z. B. des ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters arbeitenden Unmündigen) erfasst werden¹⁷.

b) Mietverträge

Zu denken ist an die Benutzung einer Mietsache aufgrund eines sich als ungültig erweisenden Mietvertrages und insbesondere an den Fall der nicht rechtzeitigen

¹³ Vgl. BUCHER, ZGB 17/18 N. 176-182; kritisch dazu KRAMER, OR 1 N. 22, p. 101.

¹⁴ BGE 79 II 168.

¹⁵ BGE 66 II 233; 113 II 414.

¹⁶ BGE 67 II 203.

¹⁷ In OR 320/III ist sachlich in keiner Weise zu rechtfertigen die Einschränkung auf den Fall der Arbeitsleistung «in gutem Glauben». Der «bösgläubige» Arbeitnehmer (der deshalb nicht böse zu sein braucht), d. h. derjenige, der die Ungültigkeit des Arbeitsvertrages (z. B. infolge eigener Unmündigkeit) kennt, soll weder seinen Lohnanspruch aufgrund dieses Wissens verlieren, noch braucht er deshalb von den arbeitsrechtlichen Sorgfaltspflichten und der daraus resultierenden Haftung (OR 321e) dispensiert zu werden. Diese gesetzgeberische Fehlleistung bewahrt demnach auch hier einen Anwendungsbereich der allgemeinen Theorie der «faktischen Vertragsverhältnisse», damit auch in Fällen «bösen Glaubens» die in OR 320/III statuierte gesetzliche Regel angewendet werden kann.

Rückgabe eines Mietobjekts durch den Mieter nach Ablauf der Mietzeit. In BGE 63 II 369 wird ein nach Ablauf des Mietverhältnisses in der Mietsache verbleibender Mieter zur Zinszahlung verpflichtet und auch eine Retentionsmöglichkeit im Sinne von OR 272 für diese mietzinsähnliche Forderung bejaht¹⁸.

c) *Allgemeiner Grundsatz der «Auflösung ex nunc» in Anfechtungs- oder Nichtigkeitsfällen?*

Allgemein muss festgestellt werden, dass die Gesetzgebung (OR wie BGB) den Besonderheiten von Dauerschuldverhältnissen nicht genügend Rechnung trägt. Die Lehre von den «faktischen Vertragsverhältnissen» wird zu einem Instrument, um die Auswirkungen der schematischen Anwendung der Nichtigkeitsregel bzw. der Auflösung *ex tunc*, wie sie sich bei Dissens, fehlender Handlungsfähigkeit eines Partners, Anfechtung wegen Willensmängel und dergleichen ergeben, abzuschwächen. In den vorstehend lit. a und b genannten Fällen hat der Gesetzgeber bzw. die Praxis bei den beiden wichtigsten Typen von Dauerschuldverhältnissen (Arbeits- und Mietvertrag) Lösungen, die auf der Linie der «faktischen Vertragsverhältnisse» liegen, entwickelt; Aufgabe der Praxis wird es sein, in den verbleibenden Fällen zu angemessenen Lösungen zu gelangen. Allgemein wird festzustellen sein, dass bei ungültigen Dauerschuldverhältnissen, die jedoch während einer gewissen Zeit faktisch eingehalten worden sind, eine Annahme von Vertragswirkungen für die Dauer der faktischen Verhältnisse zu erwägen ist, was zu einer Auseinandersetzung der Parteien «*ex nunc*», d. h. aus der Situation der Beendigung der faktischen Beziehung, führt^{19,20}.

Das Bestreben, in Dauerbeziehungen vertragliche Wirkungen eintreten zu lassen, kann schliesslich auch darin erkannt werden, dass die Gerichtspraxis hier den Bereich notwendiger Konsenselemente (die «*essentialia negotii*», oben § 10/II) enger

¹⁸ Das Bundesgericht spricht von «*einem mietvertragsähnlichen Verhältnis*» (p. 371); ähnlich auch OG Solothurn, SJZ 1988, p. 251 Nr. 39, wo Nichtberücksichtigung der Lehre als Verletzung klaren Rechts bezeichnet wird. Das deutsche Mietrecht kennt in BGB § 557 eine explizite Sondernorm, so dass in Deutschland bei Miete kein Raum für eine Berufung auf die Doktrin der «faktischen Vertragsverhältnisse» bleibt. - In diesem Zusammenhang kann noch bemerkt werden, dass die in OR 267a ff. vorgesehene «*Erstreckung*» des Mietverhältnisses angesichts des fehlenden Einverständnisses des Vermieters nicht das Vertragsverhältnis im wörtlichen Sinn erstreckt, sondern von Gesetzes wegen Vertragswirkungen an die faktische Mietsituation knüpft.

¹⁹ Bei den Tatbeständen von ZGB 27 ist nicht auf der Linie der hier angestellten Überlegungen zu argumentieren, sondern (mit ähnlichem Ergebnis) davon auszugehen, dass ein gültiger Vertrag erfüllt wird im Umfang, als der in seiner Freiheit übermässig Beschränkte sich freiwillig vertragskonform verhält. Vgl. oben § 15/VII/4.

²⁰ Vgl. BGE 110 II 244 (Rückerstattung der Leistungen bei nichtigem Auto-Leasing-Vertrag; auf der Grundlage der Annahme eines faktischen Vertrages) kann der Benützer des Wagens trotz Vertragsnichtigkeit zur Leistung einer «*Quasi-vertraglichen*» Leistung verhalten werden; Bereicherungsrecht wäre nicht angemessen. Dazu kritisch S. POLYDOR-WERNER, in SJZ 1986, p. 194 ff.; M. HEDINGER, recht 1986, p. 26 ff.

fasst und damit z. B. trotz fehlender Preisvereinbarung einen gültigen Mietvertrag annimmt²¹.

3. Hinweis: Die sogenannten faktischen Gesellschaften

Das für «faktische Vertragsverhältnisse» Gesagte kann weitgehend auf die in der gesellschaftsrechtlichen Doktrin diskutierte Figur der «faktischen Gesellschaft» übertragen werden²². Insbesondere muss auch hier gelten, dass bei Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages eine Auseinandersetzung der Parteien (Gewinn- oder Verlusttragung, Verwendungersatz usw.), wenn diese ohne gültigen Vertrag faktisch eine Gesellschaft «gelebt», Geschäftstätigkeit entwickelt haben, weitgehend nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat, obgleich die ihre Anwendung auslösenden Grundlagen eines Gesellschaftsvertrages fehlen²³.

²¹ Vgl. in diesem Zusammenhang BGE 100 II 330, 108 II 112, oben Anm. 5 sowie § 12 Anm. 34, § 10/II/2b.

²² Erfasst wird die *einfache Gesellschaft* gemäss OR 530-551 (die «Gesellschaft bürgerlichen Rechts» gemäss BGB §§ 705-740), die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (OR 552-619). Bei den juristischen Personen geht die Regel von ZGB 52/I vor, wonach dieselben erst mit Eintragung im Handelsregister Rechtsfähigkeit erlangen.

²³ Vgl. zur Figur der «faktischen Gesellschaft» W. v. STEIGER, SPR VIII/1, Basel 1976, p. 310 ff.; W. FLUME, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. I/1, Die Personengesellschaft, Berlin etc. 1977, p. 13-29; A. HEMMELER, Die faktische Gesellschaft im schweiz. Recht, Diss. Zürich 1962; P. ULMER, Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft - gesicherter Bestand des Gesellschaftsrechts oder methodischer Irrweg?, FS Flume II, Köln 1978, p. 301 ff.; H. WEBER, Zur Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft, Berlin 1978; G. WIESNER, Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft, Heidelberg 1980.